besitzen. Von der Erhöhung der Qualität der Arbeit im Strafvollzug wird es entscheidend abhängen, daß sich der Anteil der zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen an den Rückfalltätern erheblich vermindert.

In beiden Plenartagungen wurde herausgearbeitet, daß die wirksamste Bekämpfung der Rückfallkriminalität nur darin bestehen kann, daß die Strafverfahren gegen Ersttäter mit höchster erzieherischer Wirksamkeit durchgeführt werden. Das entspricht auch den Hinweisen des VI. Parteitages der SED, wo Walter U l b r i c h t betonte, daß die formale Aburteilung der Schuldigen nicht genügt, sondern die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane und andere Organe der Gesellschaft verpflichtet sind, solche erzieherischen Maßnahmen zu veranlassen, die einen Rückfall nach Möglichkeit verhindern<sup>4</sup>. Das erfordert eine qualitative Verbesserung der Arbeit aller Rechtspflegeorgane.

Bei der Bestrafung von Rückfallstraftaten gehen die Gerichte nicht immer mit der richtigen Konsequenz vor. Oft wird den Vorstrafen wenig oder gar keine Bedeutung beigemessen.

So verurteilte das Kreisgericht Prenzlau den Angeklagten J. wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe von fünf Monaten. Er hatte Angehörigen der Nationalen Volksarmee mit einem Messer Verletzungen beigebracht. J. ist bereits zweimal wegen Körperverletzung vorbestraft.

Das Kreisgericht Demmin verurteilte den Angeklagten P. wegen Rückfalldiebstahls zu fünf Monaten Gefängnis. P. war bereits fünfmal vorbestraft, davon viermal einschlägig. Kurze Zeit nach der Strafverbüßung beging er erneut einen Diebstahl von genossenschaftlichem Eigentum. Dasselbe Gericht verurteilte ihn lediglich zu einer Strafe von drei Monaten Gefängnis.

Auch im Bezirk Leipzig wurden solche Tendenzen festgestellt. So verurteilte das Kreisgericht Leipzig-Mitte den Angeklagten S. wegen unbefugten Benutzens eines Motorrades und Fahrens ohne Fahrererlaubnis zu vier Monaten Gefängnis bedingt. Der Angeklagte, der stets Zündschlüssel mit sich führte, hatte ein ihm nicht gehörendes Motorrad bei starkem Großstadtverkehr nutzt und dabei einen Verkehrsunfall verursacht. S. war bereits fünfmal vorbestraft, wobei Strafen zwischen vier Monaten Gefängnis und dreizehn Monaten Zuchthaus gegen ihn ausgesprochen worden waren. Zur Begründung der bedingten Verurteilung führte das Gericht im Urteil aus: "Die früheren Straftaten stehen nicht im Zusammenhang mit der jetzt abzuurteilenden Straftat. Diese Tat ist also kein Ausdruck der Unbelehrbarkeit und Unverbesserlichkeit des Angeklagten in Fortsetzung der früheren Handlungen." Wenn der Angeklagte auch nicht einschlägig vorbestraft war, so beweisen die zahlreichen Vorstrafen doch, daß er keine Achtung vor dem Gesetz und dem Eigentum anderer Bürger hat. Seine letzte Straftat ist schließlich der Ausdruck dafür, daß er aus seinen Vorstrafen keine Lehren gezogen hat. Es war deshalb falsch, die Vorstrafen nicht zu berücksichtigen und eine bedingte Verurteilung auszusprechen.

Andererseits wurde in den Plenartagungen richtig darauf hingewiesen, daß Vorstrafen niemals generell strafverschärfend bewertet werden dürfen. Es muß immer geprüffwerden, in welchem Zusammenhang die Vorstrafe mit der zu entscheidenden Tat steht.

So hat das Kreisgericht Leipzig-Mitte richtig entschieden, als es den Angeklagten PI. gemäß § 49 StVO trotz Vorliegens einer Vorstrafe zu einem öffentlichen Tadel und 350 DM Geldstrafe verurteilte. Der Angeklage war 1959 wegen schweren Hausfriedensbruchs und schwerer Sachbeschädigung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt

worden. Die Vorstrafe stand in keinem inneren Zusammenhang mit der jetzigen Straftat, so daß die Entscheidung des Gerichts unter Berücksichtigung des sonstigen einwandfreien persönlichen und beruflichen Verhaltens des Angeklagten richtig ist.

Das Plenum des Bezirksgerichts Leipzig gab den weiteren Hinweis, daß bei fahrlässig begangenen Straftaten Vorstrafen nur dann strafverschärfend zu berücksichtigen sind, wenn bei gründlicher Aufklärung des Sachverhalts ein innerer Zusammenhang zu den Vorstrafen und zu dem Verhalten des Täters gegeben ist, d. h., wenn das bisherige Vorleben des Täters eine deutliche Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit zum Ausdruck gebracht hat.

Auf beiden Plenartagungen spielte das Problem der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in gesellschaftliche Leben und der Verantwortung staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen für die Erziehung der Rückfalltäter eine bedeutende Rolle. Ausgangspunkt waren hier die Bemerkungen Walter Ulbrichts auf der 25. Sitzung des Staatsrates am 5. Dezember 1962, in denen er die Verantwortung der gesellschaftlichen Organisationen bei -der Erziehung Gestrauchelter hervorhob. Er wies dabei ausdrücklich auf die Rückfallstraftaten hin, die zeigen, "daß sich die gesellschaftlichen Organisationen noch zuwenig um entlassene Strafgefangene kümmern und ihnen nicht genügend helfen, in ein geordnetes Leben zurückzufinden. Daher kann es auch Vorkommen, daß solche Bürger zum Teil in komplizierte persönliche Situationen geraten, woraus neue Straftaten erwachsen können."5

An Beispielen wurde nachgewiesen, wie unzulänglich in vielen Betrieben die Arbeit mit den vorbestraften Bürgern noch ist. Oft beschränkt man sich auf Aussprachen mit dem gestrauchelten Bürger, versteht es aber nicht, ihm durch entsprechende Aufgaben und eine bestimmte Verantwortung einen festen Platz im Arbeitsprozeß einzuräumen. Nicht selten werden solche Bürger von gesellschaftlichen Organisationen, wie FDGB und FDJ, direkt abgewiesen, wenn sie sich am Leben dieser Organisationen beteiligen wollen.

Ein gutes Beispiel- wurde im Plenum des Bezirksgerichts Neubrandenburg ausgewertet: Im VEG Groß-Fredenwalde (Kreis Templin) arbeitet der mehrfach vorbestrafte Bürger R. • Unter dem guten Einfluß der Betriebsleitung und seines Arbeitskollektivs hat R. sich grundlegend gewandelt; er qualifizierte sich als Melker und erwarb den Facharbeiterbrief. Er erreichte sehr gute Ergebnisse bei der Steigerung der Milchleistung. Kritik wurde von beiden Bezirksgerichten an der Arbeit der örtlichen Räte geübt, weil sich deren Tätigkeit in der Regel auf die Beschaffung von Wohnraum und Arbeit nach der Haftentlassung beschränkt. Dabei kommt es sogar vor, daß Vereinbarungen mit Betrieben nicht eingehalten werden, so daß der betreffende Bürger nach der Haftentlassung ohne Arbeit ist. Häufig kümmert sich die Abteilung Innere Angelegenheiten nicht darum, ob der Haftentlassene die Arbeit aufgenommen hat, welche Leistungen er in der Produktion vollbringt und wie seine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist. Werden aber solche Erkundigungen eingezogen, dann fehlt es meist an konkreten Hinweisen, wie auf die Entwicklung des Haftentlassenen im Betrieb in positiver Weise Einfluß genommen werden kann. Die konsequente Durchsetzung der VO über die Wiedereingliederung aus der Strafhaft entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben vom 11. Juli 1963 (GBl. II S. 561) wird zu einer wesentlichen Verbesserung der Arbeit der örtlichen Räte beitragen.

<sup>4 &</sup>quot;Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der SED", Neues Deutschland vom 16. Januar 1963. S. 11,

<sup>5</sup> Unser sozialistisches Recht dient dem Volke und seinem friedlichen Leben, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR Nr. 5/1962, S. 21.